**Ausländische unentgeltliche Hilfe:**

**Empfang, Registrierung, Verwendung**

**Das Dekret des Präsidenten der Republik Belarus** **№ 5 „Über die ausländische unentgeltliche Hilfe“** (im Folgenden – das Dekret) wurde am 31. August 2015 **vom Staatsoberhaupt unterzeichnet** und sieht ein neues Verfahren des Empfangs, der Registrierung und der Verwendung der ausländischen unentgeltlichen Hilfe, der humanitären Programme vor. Das Dekret lässt das Dekret des Präsidenten der Republik Belarus vom 28. November 2003 № 24 „Über den Empfang und die Verwendung der ausländischen unentgeltlichen Hilfe für kraftlos erklären und tritt ab dem 4. März 2016in Kraft.

Im Dekret ist die Verordnung bestätigt, die das Verfahren des Empfangs, der Erfassung, der Registrierung, der Verwendung der ausländischen unentgeltlichen Hilfe, ihre Empfangs- und Zwecknutzungskontrolle, sowie die Registrierung der humanitären Programme (im Folgenden – die Verordnung) bestimmt.

**Empfang der ausländischen unentgeltlichen Hilfe**

Die Wirkung des Dekrets erstreckt sich nicht aufdie ausländische unentgeltliche Hilfe (im Folgenden, soweit nicht anders angegeben – die Hilfe), die die diplomatischen Vertretungen und konsularischen Institutionender Republik Belarus, Banken und Kredit- und Finanzinstitutionen aus dem Nichtbankenbereich, die Nationalbank, die offene Aktiengesellschaft „Bank der Entwicklung der Republik Belarus“ erhalten(Teil 2 desersten Punktes der Verordnung).

Das Empfangs- und Verwendungsverfahren der Hilfe, die im Anwendungsbereich des Dekrets nicht steht, regeln die anderen Gesetzgebungsakte: der Präsidentenerlass vom 22. Oktober 2003 № 460 „Über internationale technische Hilfe, die der Republik Belarus gewährt wird“, zwischenstaatliche Verträge u.a.

In der Verordnung ist **der Begriff Hilfe**verändert. So sind ausländische Staatsbürger und Personen ohne Staatsbürgerschaft, die in der Republik Belarus ständigen Wohnsitz haben,zu den Hilfeempfängern zugezählt.Zu den Absendern sind zugezählt Bürger der Republik Belarus, die einen ständigen Wohnsitz außerhalb der Republik Belarus haben, ausländische anonyme Spender (früher warder Hinweis auf den internationalen Status dieser Personen nicht vorhanden) und Personen ohne Staatsbürgerschaft, die keine Erlaubnis auf den ständigen Wohnsitz in der Republik Belarus haben (Absatz 6 des Punktes2 der Verordnung).Das unbewegliche Anlagenvermögen, welches sich außerhalb der Republik Belarus befindet, und Vermögensrechte zählen nichtzur Hilfe (Absatz 3 des Punktes2 der Verordnung).

**Es ist eine Liste der Waren eingeführt, die als Hilfe nicht geleistet werden dürfen:**

Nahrungsmittel mit der Haltbarkeitsdauer weniger als 4 Monate, Erzeugnissemedizinischer Bestimmung mit Restnutzungsdauer weniger als ein Jahr, medizinische Technik – weniger als 5 Jahre;

zurEinfuhr verbotene Waren;

zurEinfuhrbegrenzteWaren ohne Vorhandensein einer Einfuhrbewilligung, die gemäß der Gesetzgebung ausgestellt ist;

Beförderungsmittel mit demHerstellungsdatum über 15 Jahre (Punkt 5 der Verordnung).

Eine Registrierung dieser Warenals Hilfe im Falle ihrer Bereitstellung wird bedingungslos abgelehnt, und sie können nicht vom Zoll zur Weiterverwendung in der Republik Belarus freigegeben werden. In diesem Zusammenhang müssen diese Waren im Falleihrer Bereitstellung vom Territorium der Republik Belarus zurückgebracht werden, oder sie müssen vorschriftsmäßigvernichtet werden.

Es wurde**eine Liste der Waren(Sachvermögen)** festgelegt, für welche die **Einreichung des Registrierungsantrags der Hilfe vor ihrer Einfuhr auf das Territorium der Republik Belarus** möglich ist. -Insbesondere sind esArzneimittel beim Vorhandensein eines Antrags vom Ministerium für Gesundheitswesen der Republik Belarus (oder ihm unterordneten Institutionen und anderenOrganisationen); Nahrungsmittel mit besonderen Lagerungsbedingungen; andere Waren (Sachvermögen), ausgeschlossen Erzeugnissemedizinischer Bestimmung und medizinische Technik, -im Falle Vorhandensein eines Antragsseitens zuständiger Behörde (Punkt 21 der Verordnung).

Es wurden**Abnahmefristen** der Hilfe in Form von Waren (Sachvermögen) durch die juristischen Personen und Einzelunternehmern festgelegt. Und zwar ein Monatvom Tag der Einfuhr der Waren auf das Territorium der Republik Belarus und 3 Tageab dem Folgetag bei der Übergabe der in Belarus erworbenen Waren.

Ohne Veränderung bleibt die Forderung an die juristischen Personen zur Hilfeabnahme durch eine Kommission **in Anwesenheit von einem Vertreter des lokalenexekutiven und verfügenden Organs, auf dessen Territorium die Hilfe gelagert wird.**

Die Ergebnisse der Hilfeabnahme werdenvon juristischer Person in **einerAkte der Hilfeübernahme** nach der Form protokoliert, die in der Verordnung des Präsidialamts der Republik Belarus vom 8. Februar 2016 № 2 „Über die Bestimmung der Dokumentenformen“ festgelegt ist.

Die Verordnung des Präsidialamts der Republik Belarus vom 8. Februar 2016 № 2 „Über die Bestimmung der Dokumentenformen“ ist auf der offiziellen Webseite des Departements unter [www.dha.gov.by](http://www.dha.gov.by) in der Abteilung „Gesetzgebung“ untergebracht.

Falls während der Abnahme der Hilfe in Form von Waren (Sachvermögen) ihre Nichteignung für weitere Verwendung festgestellt wird, erstellt die Kommission **eine Akteder Nichteignung der Hilfe** nach der Form, die in der Verordnung des Präsidialamtes der Republik Belarus vom 8. Februar 2016 № 2 "Über die Bestimmung der Dokumentenformen" festgelegt ist. In diesem Fall unterliegen die Waren (Sachvermögen) der Rückgabe an den Absender, und bei der Unmöglichkeit solcher Rückgabe–der Vernichtung in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise.

Die Verordnung bestimmt **ein vereinfachtes Verfahren der Hilfeabnahme** in Form von Waren (Sachvermögen) **für den Einzelunternehmer** - selbstständig, ohne Beteiligung der Kommission und ohne Anwesenheit des Vertreters des lokalen exekutiven und verfügendes Organs (Punkt 7 der Verordnung). Die Hilfeabnahme vom Einzelunternehmer erfolgt auf der Grundlage der Transportdokumente (Beförderungspapiere) und der anderen Dokumente, entsprechend denen die Waren (Immobilien) eingeführt oder erworben waren (Frachtpapiere und andere Belege in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Republik Belarus).

Dabei soll das System der Hilfeabnahme erlauben, effektiv den Empfang der Hilfe und ihre Zwecknutzung zu kontrollieren.

In der Verordnung bleibt die Pflicht der juristischen Personen und Einzelunternehmer, die die Hilfe in Form von Geldmitteln erhalten, **ein Spendenkonto** in Fremdwährung oder in belarussischen Rubel **bei der Bank zu eröffnen**. Dabei ist **die Frist für die Einzahlung der Hilfe**, die in Form von Bargeld erhalten wurde, **auf das Spendenkonto**, von fünf auf **drei Werktage reduziert** (Punkte 9-11 der Verordnung).

Rechtlichsind **Gründe für eine Verweigerung der Bank in derÜberweisung (Auszahlung) von Geldmitteln,** die als Hilfe erhalten wurden,festgelegt, - im Falle, wenn derEmpfänger der Hilfedie Dokumentenicht verweist, die in der Verordnung vorgesehen sind, oder im Falle der Feststellung der Unstimmigkeit der Ziele von der Verwendung der Hilfe, diein der Kopie desPlans der zweckmäßigen Verwendung (Verteilung)der Hilfe angegeben sind, den Zielen der Verwendung (Verteilung) der Hilfe, die in den Zahlungsbelegen angegeben sind (Punkt 13 der Verordnung).

**Registrierung der ausländischen unentgeltlichen Hilfe**

**Die Hilfe,** diedie Organisationen und Einzelunternehmer erhalten, unterliegt nachwievor der Registrierung im Department für humanitäre Angelegenheiten des Präsidialamtes der Republik Belarus (im Folgenden – das Department) (Punkt 17 der Verordnung).

Dabei legt dieses Dekret die Frist der Antragstellung der Empfänger der Hilfe für die Registrierung fest - spätestens 3 Monate ab dem Tag des Eingangs der Hilfe (Punkt 20 der Verordnung). Im Falle der Verletzung dieser Frist ist die administrative Verantwortungvorgesehen (Artikel 23.16 des Gesetzbuches der Republik Belarus über Ordnungswidrigkeiten).

**Nicht registrierungspflichtig** im Department **ist die Hilfe,** die in folgenden Formen gewährt ist:

Waren (Sachvermögen) im Wertbis zu 500 Bezugszahlen zum Zeitpunkt ihres Eingangs, die von den juristischen Personen, Einzelunternehmern für die Verwendung in ihrer produktionswirtschaftlichen Tätigkeit erhalten sind;

Werbeartikeln, Warenmuster, die die juristischen Personen, Einzelunternehmern zur Durchführungvon Prüfungen (Zertifizierung), zurUntersuchung ihrer technischen Eigenschaften und Gebrauchseigenschaftenerhalten haben (Punkt 18 der Verordnung).

Dabei verbreiten sich die Forderungen des Dekrets aufden Empfang solcher Hilfe, ihreAbnahme, die Zwecknutzung. Wegen der Verletzung der festgelegtenOrdnungder Abnahme und Verwendung der Hilfe ist die administrative und strafrechtliche Verantwortung vorgesehen (Artikel 23.23, 23.24 des Gesetzbuches der Republik Belarus über Ordnungswidrigkeiten, Artikel 369² des Strafgesetzbuches der Republik Belarus).

Die Neueinführung ist **die Ausschließung der Notwendigkeit der Registrierung der Hilfe für dienatürlichen Personen** (Punkt 19 der Verordnung).Dabei bleibt die Beschränkung der Verwendung der Hilfe durch natürliche Personen für extremistische Aktivitäten, andere Handlungen, die durch die Gesetzgebung verboten sind, oder für die Finanzierung der politischen Parteien, Verbände (Vereine) der politischen Parteien; Vorbereitung oder Durchführung der Wahlen, Referenden, Abberufung der Abgeordneten des Repräsentantenhauses der Nationalversammlung der Republik Belarus, der Mitglieder des Rates der Republik der Nationalversammlung der Republik Belarus, der Abgeordneten des örtlichen Gemeinderats der Abgeordneten, Organisation oder Durchführung von Versammlungen, Meetings, Märschen, Demonstrationen, Streikposten, Streiks, Herstellung oder Verbreitungder Agitationsmaterialien; Durchführung von Seminaren oder anderen Formen der politischen und agitatorischen Massenarbeitenunter der Bevölkerung.Die Verletzung der angegebenen Norm ruft die administrative oder strafrechtliche Verantwortung hervor (Artikel 23.24 des Gesetzbuches der Republik Belarus über Ordnungswidrigkeiten, Artikel 369² des Strafgesetzbuches der Republik Belarus).

Zugleich wird den minderbemittelten Bürgern, den Behinderten, den Rentnern, den Kindern, den kinderreichen, unvollständigen, Vormundschafts- und Adoptivfamilien oder den Bürgern, die in einer schwierigen Lebenssituation sind, die Möglichkeit gegeben, die Befreiung der erhaltenen Hilfe im Beitrag von mehr als 200 Bezugszahlen von der Einkommenssteuer von den natürlichen Personen zu beantragen. Die Einnahmen in Form von Schenkungen von den natürlichen Personen in der Summe weniger als 200 Bezugszahlenwerden von der Einkommenssteuer laut des Steuerkodexes der Republik Belarus (Teil 2 des Punktes 19, Punkt 34 der Verordnung) befreit.

Für die Befreiung der Hilfe von der Einkommenssteuer stellt die natürliche Person - der Empfänger - einen Antrag ans Departement nach der Form, die in der Anlage 7 zur Verordnung des Präsidialamtes der Republik Belarus vom 8. Februar 2016 № 2 "Über die Bestimmung der Dokumentenformen" festgelegt ist mit der Anlage:

eines Plans der zweckmäßigen Verwendung (Verteilung) der ausländischen unentgeltlichen Hilfe (zwei Exemplare);

einer Kopie des Vertrags, des Schenkungsbriefes oder eines anderen Dokumentes, die die Information über die Bedingungen und Zwecke der Verwendung der Hilfe enthalten;

eines Dokumentes, das die Hinterlegung (die Eintragung, den Eingang) der Hilfe in Form von Geldmitteln, einschließlich in Fremdwährung bestätigt, auf das Spendenkonto in der Bank der Republik Belarus, und seiner Kopien;

einer Kopie des Identitätsausweises;

einer Kopie des Dokuments, das den Status der natürlichen Person bestätigt (des Behindertenausweises, des Ausweises der kinderreichen Familie, des Rentenscheins, der Einkommensbescheinigung und anderer).

Von der Verordnung ist **die Liste der Dokumente**präzisiert**, die vom Empfänger der Hilfe für ihre Registrierung bereitgestellt werden, einschließlich im Rahmen der Realisation der humanitären Programme** (Punkte 22 und 23 der Verordnung).

Wenn das Dokument über die Hilfeleistung in Form von Waren (Sachvermögen) in einer Fremdsprache ausgestellt ist, muss dem Antrag auf die Registrierung der Hilfe eine Übersetzung dieses Dokuments in eine der Staatssprachen der Republik Belarus beigelegt werden.

Wenn die Daten, die in den Transportdokumenten über die Einfuhr oder über die Erwerbung der Waren (Sachvermögen) angegeben sind, mit ihrem tatsächlichen Vorhandensein nicht übereinstimmen, muss dem Antrag auf die Registrierung der Hilfe ein Brief des Absenders beigelegt werden, der die Gründe solcher Nichtübereinstimmung klarstellt.

Beim Erhalten der Hilfe in Form von Nahrungsmitteln, Erzeugnissen der medizinischen Bestimmung, der medizinischen Technik mussdem Antrag auf die Registrierung der Hilfe ein Dokument beigelegt werden, welches Informationen über die Gebrauchsfristen (die Laufzeiten, die Haftungszeiten) solcher Waren (Sachvermögen) enthält.

Falls der Empfänger der Hilfe eine Steuerbefreiung beansprucht muss dem Antrag auf die Registrierung der Hilfe ein Antrag (Gutachten) der zuständigen Behörde über die Abstimmung der Nutzungszwecke der Hilfe und (oder) der Zweckmäßigkeit ihrer Steuer-, Gebührenentlastung (des Zollerlasses) beigelegt werden.

Bei der Bereitstellung der Waren (Sachvermögen) vom Absender, hinsichtlich deren die Montagearbeiten (Inbetriebnahme, Installationsarbeiten) noch auszuführen sind, wird der Wert der Hilfe ohne Wert solcher Arbeiten angewiesen. Dabei soll im Vertrag (dem Schenkungsbrief, einem anderen Dokument, die die Information über die Bedingungen und die Ziele der Nutzung der Hilfe enthalten) und in dem Dokument, das den Eingang der Waren (Sachvermögen) beim Empfänger bestätigt, der Wert der Montagearbeiten (Inbetriebnahme, Installationsarbeiten) extra angegeben sein. Dabei soll der Antrag über die Befreiung der Hilfe von den Steuern, den Gebühren (den Zöllen) hinsichtlich der Waren ohne Rücksicht auf den Wert der Montagearbeiten (Inbetriebnahme, Installationsarbeiten) gestellt werden.

*So beträgt, zum Beispiel, der Wert der Einrichtung 300 000 US-Dollar, einschließlich des Wertes der Montagearbeiten, Installationsarbeiten – 50 000 US-Dollar. In diesem Fall wird der Antrag über die Befreiung der Hilfe von den Steuern, den Gebühren (den Zöllen) in Bezug auf 250 000 US-Dollar gestellt.*

**Verwendung der ausländischen unentgeltlichen Hilfe**

**Die Liste von Zweckbestimmungen,** für die die Hilfe verwendet werden kann (Punkt 3 der Verordnung), **ist erweitert auf**:

Gewährleistung der Strafvollziehung, Verbrechensprophylaxe und Propagierung der gesetzesgehorsamen Lebensweise;

Stärkung der materiell-technischen Basis der staatlichen Einrichtungen, Bau, Reparatur (Rekonstruktion) der Sozialeinrichtungen;

Entwicklung von Körperkultur und Sport, Kinder- und Jugendsport, einschließlich gesundheitsfördernde Sportarbeiten und sportliche Massenarbeiten.

Außerdem sind einige Zwecke der Verwendung der Hilfe konkretisiert:

Förderung des Schutzes vom historisch-kulturellen Erbe, der Entwicklung des Bibliotheks- und Museumswesen, der Filmkunst, den bildenden, dekorativ-applikativen, monumentalen, musikalischen, theatralischen, choreographischen, kabarettistischen, artistischen und anderen Arten der Kunst (einschließlich Schaffung von neuen Werken, Vorbereitung der Konzertprogramme, Aufmachung der Vorstellungen), Durchführung der Kulturveranstaltungen, aber auch Entwicklung und Unterstützung der Volkskunst, des Kunsthandwerkes, Entwicklung der besonderen Schutzgebiete, des Umweltschutzes und der rationellen Verwendung der Naturschätze;

medizinische Hilfeleistung, einschließlich sozialmedizinische Hilfeleistung.

Außerdem kann die Hilfe für andere Ziele verwendet sein, die das Präsidialamt der Republik Belarus nach Abstimmung mit dem Präsidenten der Republik Belarus bestimmt. Zu solchen Zielen können z.B. die Durchführung der Projekte in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Sozialschutz zugerechnet sein.

Die Neueinführung des Dekrets ist die zweckmäßige Verwendung des Vermögens, dasaus den Mitteln der Hilfe beschafft wurde. Für die Verwendung der Hilfe sowie des Vermögens, welches aus den Mitteln der Hilfe beschafft wurde, für die Zwecke, die im Plan der zweckmäßigen Verwendung (Verteilung) nicht vorgesehen sind, ist die administrative oder strafrechtliche Verantwortung vorgesehen (Artikel 23.23, 23.24 des Gesetzbuches der Republik Belarus über Ordnungswidrigkeiten, Artikel 369² des Strafgesetzbuches der Republik Belarus).

**Die Frist der Registrierung der Hilfe im Departement ist geändert.** So wird die Hilfe im Laufe von folgenden Fristen registriert:

5 Werktage, die dem Tag der Abstimmung von dem Präsidenten der Republik Belarus des Nutzungszweckes der Hilfe und (oder) ihrer Befreiung von den Steuern, den Gebühren (den Zöllen) folgen, − bei der Registrierung der Hilfe auf die Ziele, die mit dem Präsidialamt der Republik Belarus laut der Abstimmung mit dem Präsidenten der Republik Belarus bestimmt werden, und (oder) ihre Befreiung von den Steuern, den Gebühren (den Zöllen);

10 Werktage, die dem Abgabetag des Antrages auf die Registrierung der Hilfe ins Departement folgen, − in anderen Fällen (Punkt 28 der Verordnung).

**Einige Fragen der Befreiung des Empfängers der Hilfe von den Steuern, den Gebühren (den Zöllen) sind konkretisiert.**

**Die Liste der Steuern**, von denen der Empfänger der Hilfe befreit werden kann, **ist** im Vergleich mit dem zuvor festgelegten **erweitert**. Diese umfasst unter anderem die Steuer im vereinfachten Besteuerungssystem und die Einheitssteuer für die Erzeuger der Landwirtschaftsproduktion (Punkt 31 der Verordnung).

Nach allgemeinen Regeln wird die Hilfe in Form von zinsfreien Darlehen, Beiträgen der ausländischen Gründer (Mitglieder) der gemeinnützigen Organisationen der Republik Belarus von den im Punkt 31 der Verordnung angegebenen Steuern nicht befreit.

Bei Bedarf der Befreiung der Hilfe von den Steuern, den Gebühren (den Zöllen) und der Verwendung für die Zwecke, die in der Verordnungen nicht festgelegt sind, ist die obligatorische Ausfertigung durch das entsprechende Staatsorgan **eines Antrages (Gutachten) über die Zweckmäßigkeit der Befreiung der Hilfe von Steuern und Zollgebühren** vorgesehen, welches der Empfänger bei der Registrierung im Department ausreicht.

Ja nach der Höhe der eigegangenen Hilfe muss der Antrag (Gutachten) von folgenden Staatsorganen ausgestellt sein:

- weniger als 5000 Bezugszahlen – der Antrag ist auszustellen von dem Kreis- (Stadt)exekutivkomitee, der örtlichen Verwaltung des Kreises in der Stadt der entsprechenden territorialen Verwaltungseinheit, auf welchem Territorium die Hilfe verwendet (verteilt) wird;

- von 5000 bis 10 000 Bezugszahlen, oder wenn die Verwendung (Verteilung) der Hilfe auf dem Territorium von mehreren territorialen Verwaltungseinheiten des entsprechenden Gebiets (Stadt Minsk) verwirklicht wird – ist der Antrag von dem Gebietsexekutivkomitee (Minsker Stadtexekutivkomitee) auszustellen;

- mehr als 10 000 Bezugszahlen, oder Verwendung (Verteilung) der Hilfe wird auf dem Territorium von mehreren Gebieten der Republik Belarus und der Stadt Minsk verwirklicht – wird der Antrag von den republikanischen Verwaltungsorganen, anderen Staatsorganen ausgestellt, die die Staatspolitik im Bereich der vom Empfänger angemeldeten Ziele realisieren. Die Durchführungsgebiete der Staatspolitik sind in den Verordnungen über die entsprechenden Staatsorgane definiert, die durch die Akte der Gesetzgebung der Republik Belarus genehmigt sind.

Für das Erhalten des Antrags (Gutachten) muss der Empfänger sich an die entsprechende zuständige Behörde mit dem Plan und der Kopie des Vertrags, dem Schenkungsbrief oder einem anderen Dokument wenden, die die Information über die Bedingungen und Zwecke der Verwendung der Hilfe erhalten.

Nach der Prüfung der oben genannten Unterlagen erstellt die zuständige Behörde innerhalb von 5 Arbeitstagen, die nach dem Tag des Eingangs des Antrags folgen, den Antrag (Gutachten) oder gibt eine Absage im Fall, wenn die Hilfe den im Punkt 33 der Verordnung vorgesehenen Kriterien nicht entspricht. Zur gleichen Zeit hat der Empfänger das Recht nach der Beseitigung der Ursachen der Absage sich erneut an die zuständige Behörde zu wenden.

Dabei wird das Erhalten des Antrages (Gutachten) in einem anderen Staatsorgan, nicht im Rahmen der festgestellten Kompetenz, als Grundlage für die Verweigerung der Registrierung der Hilfe gelten.

Es ist für die Organisationen-Empfänger der Hilfe nicht zugelassen innerhalb des Kalenderjahres mehr als **20% der Hilfe in Form** von den im Punkt 31 der Verordnung angegebenen Steuern befreiten **Geldmittel** für **die Löhne der Mitarbeiter, die organisatorisch-administrative Funktionen und Verwaltungsfunktionen erfüllen** (Punkt 57 der Verordnung), zu verwenden. Zu solchen Mitarbeitern gehören die Personen, die im Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages stehen und organisatorisch-administrative Funktionen oder Verwaltungsfunktionen ausüben. In dieser Hinsicht muss man bei dem Erhalt der Hilfe in Form von Geldmittelnim Plan der zweckmäßigen Verwendung (Verteilung) der Hilfe den Gesamtbetrag der Hilfe aufgeschlüsselt nach ihrem Verwendungszweck (Arbeitslohn der Mitarbeiter, Betriebskosten (kommunale Dienstleistungen, Kommunikationsdienste u.a.), Stärkung der material-technischen Basis) angeben. Dabei muss man bezüglich des Arbeitslohns der Mitarbeiter, die organisatorisch-verfügende Funktionen und Verwaltungsfunktionen ausüben, im Plan die Zahl der Mitarbeiter, und auch die Zeitperiode, in der den Arbeitslohn ausgezahlt wird, angeben.

**Die Besonderheiten der Verwendung von einigen Arten des Vermögens**

Die Verordnung bestimmt die Besonderheiten der Verwendung von Immobilien, Fahrzeugen als Hilfe.

So, die Empfänger der Hilfe in Form von Immobilien, die sich in der Republik Belarus befinden, dürfen nicht ohne Abstimmung mit dem Department weiter andere Immobilientransaktionen durchführen, sowie den Wiederaufbau der Immobilien durchführen.

Die Registrierungsfriste des entsprechenden Vertrages in der Organisation der staatlichen Registrierung sind festgestellt - einen Monat nach der Registrierung als Hilfe erhaltenden Immobilien im Department und nicht mehr als 6 Monate ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages. Für die Verletzung der vereinbarten Fristen ist die administrative Verantwortung vorgesehen (Punkt 23.16 des Gesetzbuches der Republik Belarus über Ordnungswidrigkeiten).

**Humanitäre Programme**

Im Dekret ist der Begriff des humanitären Programms eingeführt und der Weg seiner Registrierung bestimmt. Da ist auch die Begleitung der humanitären Programme von den zuständigen staatlichen Behörden, einschließlich der Gebietsexekutivkomitees und des Minsker Staatsexekutivkomitees, festgestellt. Dazu werden humanitäre Programme mit den Staatsorganen abgestimmt, wenn sie deren Kompetenz betreffen.

Es ist die Möglichkeit für die Staatsorgane vorgesehen, die das humanitäre Programm begleiten, für ihre Finanzierung die Mittel in Höhe von nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Finanzierung des Programms zuzuführen. Die Beschränkungen für den Mitteleinsatz für die Bezahlung der Arbeit und der allgemeinen Verwaltungskosten sind eingeführt. Diese Kosten sollen nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtsumme der Finanzierung des humanitären Programms sein. Diese Einschränkung gilt nicht für die Vergütung von Personen, die direkt bei der Realisierung des humanitären Programms beteiligt sind.

Die Geldmittel, die für die Realisierung der registrierten humanitären Programme eingehen, sind auf den von juristischen Personen – Empfängern in den offenen Aktiengesellschaften "Paritätbank" oder "Sparkasse" „Belarusbank " geöffneten Spendenkonten einzuzahlen, und wenn die Frist der Realisierung des humanitären Programms mehr als 3 Jahre ist – dann auch auf den Spendenkonten in anderen Banken (Punkt 12 der Verordnung).

Die Registrierung der im Rahmen der Realisierung des registrierten humanitären Programms eingehenden Hilfe wird durch das Department in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt werden (innerhalb von 10 Arbeitstagen).

**Kontrolle der Zwecknutzung**

Die Vorschriften bestimmen die Berichterstattung von den Einzelunternehmern, juristischen Personen, die die Hilfe in der Reihenfolge der Verteilung plangemäß erhalten haben, spätestens am 10. Tag des Monats nach dem Monat ihrer Verwendung für die beabsichtigten Zwecke in vollem Umfang, für die Empfänger, die diese Hilfe von den Absendern erhalten haben. Der Verwendungsbericht (Verteilungsbericht) dieser Hilfe legt man nach der Form, die das Präsidialamt der Republik Belarus erstellt, vor.

Bezüglich der Hilfe, die in Form von Geldmitteln erhalten wurde (abgesehen von der Hilfe, die im Rahmen der registrierten humanitären Programme empfangen wurde), erstatten die juristischen Personen und Einzelunternehmer - die Empfänger spätestens am 20. Tag des Folgemonats nach dem Monat ihrer Verwendung für die beabsichtigten Zwecke in vollem Umfang, den Bericht ans Department über die Verwendung (Verteilung) von dieser Hilfe nach der Form, die das Präsidialamt der Republik Belarus festgelegt hat.

Es ist auch die Berichterstattung bezüglich der humanitären Programme eingeführt. Die Empfänger der Hilfe - Durchführende (Kooperationspartner) erstatten spätestens am 15. Januar des Jahres nach dem Berichtsjahr und nach dem Abschluss des humanitären Programms - spätestens 30 Kalendertage ab dem Datum des Endes den Bericht den zuständigen Behörden über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieser Programme nach der Form, die das Präsidialamt der Republik Belarus festgelegt hat.

Die zuständigen Behörden erstattenim Gegenzug jedes Jahr bis zum 25. Januar des Jahres, welches nach dem Berichtsjahr folgt, ans Department den Bericht über die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der humanitären Programme und für die abgeschlossenen humanitären Programme - den Bericht über die Ergebnisse dieser Programme und deren Wirksamkeit.